



Eisenbahn-Bundesamt

Außenstelle Köln  
Werkstattstraße 102  
50733 Köln

Az. 641pa/029-2019#015  
Datum: 29. September 2022

# Planfeststellungsbeschluss

gemäß § 18 Abs. 1 AEG

für das Vorhaben

„Bahnsteige Haltepunkt Euskirchen Zuckerfabrik, ZIP Stufe 2, Projekt-Nr. G.011490030

“

in der Stadt Euskirchen  
im Kreis Euskirchen

Bahn-km 1,800

der Strecke 2634 Euskirchen - Bad Münstereifel

Vorhabenträgerin:  
DB Station und Service AG  
Bahnhofsmanagement Köln  
Trankgasse 11  
50667 Köln

## Inhaltsverzeichnis

A.	Verfügender Teil .....	4
A.1	Feststellung des Plans .....	4
A.2	Planunterlagen .....	4
A.3	Hinweis zur Konzentrationswirkung .....	5
A.4	Nebenbestimmungen und Hinweise .....	6
A.4.1	Baubeginn, Fertigstellung .....	6
A.4.2	Hinweis auf allgemein zu beachtende Vorschriften .....	6
A.4.3	Anlagen der Leit- und Sicherungstechnik; benachbarter Bahnübergang .....	6
A.4.4	Eigentum und andere Rechte Dritter .....	7
A.4.5	Abfallwirtschaft und Altlasten, Bodenschutz .....	8
A.4.6	Baustelleneinrichtung .....	9
A.4.7	Straßen und Wege; Sondernutzungserlaubnis .....	9
A.4.8	Denkmalschutz, Bodendenkmalschutz .....	9
A.4.9	Kampfmittel .....	9
A.4.10	Baulärm und sonstige baubedingte Immissionen .....	9
A.4.11	Staubimmissionen .....	12
A.4.12	Arbeitsschutz .....	12
A.4.13	Arten- und Naturschutz .....	14
A.4.14	Wasserwirtschaft, Gewässerschutz .....	15
A.4.15	Baugrundgutachten .....	17
A.5	Zusagen der Vorhabenträgerin .....	17
A.6	Entscheidung über Einwendungen, Forderungen, Hinweise und Anträge .....	17
A.7	Sofortige Vollziehung .....	17
A.8	Gebühr und Auslagen .....	18
B.	Begründung .....	18
B.1	Sachverhalt .....	18
B.1.1	Gegenstand des Vorhabens .....	18
B.1.2	Einleitung des Planfeststellungsverfahrens .....	19
B.1.3	Anhörungsverfahren .....	20
B.2	Rechtsgrundlage .....	22
B.3	Zuständigkeit .....	23
B.4	Umweltverträglichkeit .....	23
B.5	Planrechtfertigung .....	23
B.6	Begründung der Nebenbestimmungen .....	23
B.6.1	Nebenbestimmung zum Baulärm .....	23
B.6.2	Wasserrechtliche Nebenbestimmungen .....	24
B.6.3	Sonstige Nebenbestimmungen .....	24
B.7	Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange .....	24

B.7.1	T1 – Bezirksregierung Köln, Dezernat 25 – Verkehr.....	25
B.7.2	T2 – Bezirksregierung Köln, Dezernat 51 – Höhere Naturschutzbehörde.....	25
B.7.3	T3 – Bezirksregierung Köln, Dezernat 52 – Obere Abfallwirtschaftsbehörde, Obere Bodenschutzbehörde .....	25
B.7.4	T4 – Bezirksregierung Köln, Dezernat 53 – Obere Immissionsschutzbehörde.....	26
B.7.5	T5 – Bezirksregierung Köln, Dezernat 54 – Obere Wasserbehörde .....	26
B.7.6	T6 – Bezirksregierung Köln, Dezernat 55 – Technischer Arbeitsschutz.....	26
B.7.7	T7 – Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 22 – Kampfmittelbeseitigungsdienst.....	26
B.7.8	T8 – Stadt Euskirchen .....	26
B.7.9	T9 – Kreis Euskirchen .....	27
B.7.10	T10 – e-regio GmbH & Co. KG und Wasserversorgungsverband Euskirchen- Swisttal .....	28
B.7.11	T11 – Westnetz GmbH.....	28
B.7.12	T12 – Westnetz GmbH – Regionalzentrum Westliches Rheinland .....	28
B.7.13	T13 – Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen – Bezirksstelle für Agrarstruktur Köln .....	28
B.7.14	T14 – Deutsche Telekom AG .....	29
B.7.15	T15 – Deutsche Telekom GmbH .....	29
B.7.16	T16 – Vodafone NRW GmbH – Zentrale Planung (vormals Unitymedia GmbH) .....	29
B.7.17	T17 – Vodafone GmbH .....	29
B.7.18	T18 – PLEdoc GmbH .....	29
B.7.19	T19 – DB Energie GmbH .....	29
B.7.20	T20 – DB Kommunikationstechnik GmbH .....	30
B.7.21	T21 – DB Immobilien GmbH.....	30
B.7.22	T22 – Unfallversicherung Bund und Bahn .....	31
B.7.23	T23 – Industrie- und Handelskammer zu Köln.....	31
B.7.24	T24 – Nahverkehr Rheinland GmbH .....	31
B.7.25	T25 – Landesbetrieb Straßenbau NRW, Regionalniederlassung Vile-Eifel.....	31
B.7.26	T26 – Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr.....	32
B.7.27	T27 – Erftverband .....	32
B.7.28	N1 – Landesbüro der Naturschutzverbände NRW.....	32
B.7.29	N2 – Kreisverband Natur- und Umweltschutz e. V. Euskirchen .....	32
B.8	Gesamtabwägung .....	32
B.9	Sofortige Vollziehung .....	33
B.10	Entscheidung über Gebühr und Auslagen .....	33
C.	Rechtsbehelfsbelehrung .....	33

Auf Antrag der DB Station&Service AG (Vorhabenträgerin) erlässt das Eisenbahn-Bundesamt nach § 18 Abs. 1 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) i. V. m. § 74 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) folgenden

## Planfeststellungsbeschluss

### A. Verfügender Teil

#### A.1 Feststellung des Plans

Der Plan für das Vorhaben „Bahnsteige Haltepunkt Euskirchen Zuckerfabrik, ZIP Stufe 2, Projekt-Nr. G.011490030

“ in der Stadt Euskirchen, Kreis Euskirche, Bahn-km 1,800 der Strecke 2634 Euskirchen - Bad Münstereifel, wird mit den in diesem Beschluss aufgeführten Nebenbestimmungen festgestellt.

#### A.2 Planunterlagen

Der Plan besteht aus den folgenden Unterlagen:

Anlage	Unterlagen- bzw. Planbezeichnung	Bemerkungen
1	Erläuterungsbericht vom 17. Dezember 2019 (Stand: 17.12.2028)	genehmigt
2.1	Übersichtskarte M 1:25.000 vom 17. Dezember 2018	zur Information
2.2	Übersichtslageplan M 1:5.000 vom 17. Dezember 2018	zur Information
3	3.1 Photostandorte 3.2 Lageplan M 1:500 vom 17. Dezember 2018	zur Information genehmigt
4	Bauwerksverzeichnis vom 17. Dezember 2018, nochmals eingereicht unter dem 17. Dezember 2019	genehmigt
5	Grunderwerbsplan M 1:1000 vom 17. Dezember 2018, nochmals eingereicht unter dem 17. Dezember 2019	genehmigt
6	Grunderwerbsverzeichnis vom 17. Dezember 2018	genehmigt
7	Bauwerksplan Bahnsteig M 1:250 vom 17. Dezember 2018	genehmigt
8	Querschnitt M 1:100 vom 17. Dezember 2018	genehmigt
9	Baustelleneinrichtungs- und -erschließungsplan M 1:1000 vom 17. Dezember 2018	genehmigt
10	Kabel- und Leitungslageplan M 1:1000 vom 17. Dezember 2018	zur Information

Anlage	Unterlagen- bzw. Planbezeichnung	Bemerkungen
11	Schall- und erschütterungstechnische Untersuchung der Firma Möhler+Partner, erstellt 23. November 2018, eingereicht unter dem 17. Dezember 2018	zur Information
12	Wasserrechtliche Sachverhalte vom 17. Dezember 2018, nochmals eingereicht unter dem 17. Dezember 2019	zur Information
13	13.1 Landschaftspflegerischer Fachbeitrag (erstellt 14. Dezember 2018) 13.2 Maßnahmenblätter vom 26. November 2018 13.3 Bestands- und Konfliktplan M 1:500 14.4. Unterlagen zur Ökokontomaßnahme jeweils eingereicht unter dem 17. Dezember 2018, nochmals eingereicht unter dem 17. Dezember 2019	genehmigt  genehmigt zur Information zur Information
14	Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag erstellt 14. Dezember 2018, eingereicht unter dem 17. Dezember 2018, nochmals eingereicht unter dem 17. Dezember 2019	genehmigt
15	15.1 Baugrunduntersuchung, baugrundtechnische Beratung der Firma Grundbauinstitut Biedebach, erstellt am 29. März 2018 15.2 Chemische Bodenanalysen der Firma Grundbauinstitut Biedebach, erstellt am 21. November 2018 jeweils eingereicht unter dem 17. Dezember 2018, nochmals eingereicht unter dem 17. Dezember 2019	zur Information
16	Brandschutzkonzept vom 29. August 2018, eingereicht unter dem 17. Dezember 2018, nochmals eingereicht unter dem 17. Dezember 2019	zur Information

### A.3 Hinweis zur Konzentrationswirkung

Durch die Plangenehmigung wird die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an anderen Anlagen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt; neben der Plangenehmigung sind andere behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen nicht erforderlich (§ 18 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 Satz 2 Halbsatz 1 VwVfG i. V. m. § 75 Abs. 1 VwVfG).

## **A.4 Nebenbestimmungen und Hinweise**

### **A.4.1 Baubeginn, Fertigstellung**

Die Zeitpunkte des Baubeginns und der Fertigstellung sind dem Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Köln, schriftlich bekannt zu geben. Dazu sind die mit der Plangenehmigung übersandten Vordrucke zu verwenden. Für den Baubeginn hat die Meldung zu erfolgen, sobald der Zeitpunkt der Antragstellerin bekannt ist, spätestens jedoch zwei Wochen vor Baubeginn. Mit der Anzeige der Fertigstellung ist zu erklären, dass die Baumaßnahme ordnungsgemäß durchgeführt und die aufgegebenen Nebenbestimmungen erfüllt wurden bzw. welche Nebenbestimmungen aus welchen Gründen noch nicht erfüllt wurden.

Auf der Baustelle ist eine Kopie dieses Plangenehmigungsbescheides jederzeit vorzuhalten und auf Verlangen vorzuzeigen.

### **A.4.2 Hinweis auf allgemein zu beachtende Vorschriften**

Bei der Ausführungsplanung, dem Bau und Betrieb der Anlage sind insbesondere zu beachten:

- die Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung (EBO),
- die Unfallverhütungsvorschriften der gesetzlichen und autonomen Unfallversicherer sowie die Betriebssicherheitsverordnung,
- die Regeln der Sicherheitstechnik, insbesondere ist beim Bau der Anlage zu gewährleisten, dass Betriebsgefährdungen des Eisenbahnverkehrs und Gefährdungen der Reisenden ausgeschlossen werden,
- das Arbeitsschutzgesetz sowie die Baustellenverordnung.

### **A.4.3 Anlagen der Leit- und Sicherungstechnik; benachbarter Bahnübergang**

Bei der Ausführungsplanung ist ferner zu beachten:

Die Planung und das Aufstellen des Überwachungssignals des Bahnübergangs 1,8+00 (BÜ Bonner Straße) und eines zusätzlichen Überwachungssignalwiederholers in Richtung Euskirchen hinter dem Bahnübergang (Quadrant III) sowie das Versetzen eines Überwachungssignals des Bahnübergangs mit Überwachungssignalwiederholer am südlichen Bahnsteigkopf haben so zu erfolgen, dass ein sicherer Betrieb des Bahnübergangs gewährleistet wird. Ferner ist durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass eine Gefährdung von Personen aufgrund der unmittelbaren Nähe des

Bahnübergangs zum Bahnsteig ausgeschlossen wird. Das Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Köln, Sachbereiche 2 und 3, ist zu beteiligen.

#### **A.4.4 Eigentum und andere Rechte Dritter**

Im Rahmen der Durchführung des Vorhabens dürfen ohne vorherige schriftliche Vereinbarung Rechte anderer nicht beeinträchtigt werden. Vor Baubeginn sind Abstimmungen mit den Leitungsträgern zu treffen. Zu allen im Baufeld vorhandenen Kabeln und Leitungen Dritter ist ein genügender Sicherheitsabstand einzuhalten. Es sind alle Vorkehrungen zu treffen, um eine Beschädigung von Anlagen Dritter zu vermeiden. In Leitungsnähe sind die Erdarbeiten nur von Hand und mit äußerster Vorsicht auszuführen. Bei der Durchführung von Erdarbeiten in der Nähe von Kabeln und Leitungen sind die Schutzanweisungen der Versorgungsunternehmen zu beachten.

Die Vorhabenträgerin ist verpflichtet, die Einhaltung dieser Pflichten durch die ausführenden Firmen sicherzustellen.

Insbesondere sind folgende Empfehlungen und Forderungen einzelner Leitungsträger zu beachten:

1. Beeinträchtigungen mit den vorhandenen Leitungsanlagen zur Erdgasversorgung der e-regio GmbH & Co. KG und der Trinkwasserversorgung des Wasserversorgungsverband Euskirchen-Swisttal sind auszuschließen.
2. Aufgrund vorhandener und für den Ausbau notwendiger 50-Hz-Leitungen an dem Bahnhof, sind frühzeitig vor Baubeginn Abstimmungen mit der DB Energie GmbH vorzunehmen. Sobald prüffähige Unterlagen der Ausführungsplanung vorliegen, sind diese der DB Energie GmbH frühzeitig zu übermitteln. 3. Vor Baubeginn hat eine Abstimmung mit der DB Kommunikationstechnik GmbH zu erfolgen. Vor Baubeginn hat eine örtliche Einweisung durch eine Mitarbeiterin/einen Mitarbeiter der DB Kommunikationstechnik GmbH zu erfolgen, die zu dokumentieren ist. Eine Kontaktaufnahme hat schriftlich mindestens 10 Arbeitstage vor Baubeginn unter Angabe des Bearbeitungszeichens: 2020024016 bei der DB Kommunikationstechnik GmbH unter folgender E-Mail-Adresse: db.kt.trassenauskunft-tk@deutschebahn.com zu erfolgen. Für die umfangreichen Vorbereitungsarbeiten und Sicherungsvorkehrungen zum Schutz der Kabel und der Anlagen hat frühzeitig eine Kontaktaufnahme mit der DB Kommunikationstechnik GmbH, Vertrieb und Kundenbetreuung, E-Mail: kundenmanagement.west@deutschebahn.com zu erfolgen. Die Forderungen des Kabelmerkblattes und des Merkblattes „Erdarbeiten in der Nähe erdverlegter TK-Kabel der Berufsgenossenschaften der Bauwirtschaft“ sind einzuhalten.

#### **A.4.5 Abfallwirtschaft und Altlasten, Bodenschutz**

Es wird darauf hingewiesen, dass die Bestimmungen des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG), des Landesabfallgesetzes (LAbfG) und der einschlägigen untergesetzlichen Regelungen bei der Beseitigung und Verwertung von Abfall zu beachten sind.

Die Vorhabenträgerin ist gemäß §§ 50, 52 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) in Verbindung mit der Nachweisverordnung (NachwV) verpflichtet, über die Entsorgung besonders überwachungsbedürftiger Abfälle einen Nachweis zu führen und diesen der zuständigen Behörde vor Beginn der Entsorgung vorzulegen.

Vor dem Abbruch ist ein Schadstoffkataster für die abzubrechende Bausubstanz zu erstellen. Zu untersuchen ist, in welchen Bereichen des Baukörpers schadstoffhaltige Baumaterialien oder Gefahrstoffe eingebaut worden sind. Darzustellen ist das Erfordernis besonderer Maßnahmen des Arbeitsschutzes, getrennter Erfassung und Entsorgung schadstoffhaltiger Bausubstanz. Die Erdarbeiten sind durch einen Bodengutachter begleitet zu lassen.

Die Vorgaben des Bodenverwertungs- und Entsorgungskonzeptes sind umzusetzen.

Nach dem Landesabfallgesetz (§ 5 Abs. 4 Satz 2 LAbfG NRW) sind bei der Durchführung von Baumaßnahmen, insbesondere beim Abbruch baulicher Anlagen, Bauabfälle (Bodenaushub, Bauschutt, Baustellenabfälle) vom Zeitpunkt ihrer Entstehung an voneinander getrennt zu halten, soweit dies für ihre ordnungsgemäße, schadlose und möglichst hochwertige Verwertung oder gemeinwohlerträgliche Beseitigung erforderlich ist.

Die anfallenden Abfälle sind entsprechend den Planunterlagen und nach § 8 der GewAbfV getrennt zu erfassen und einer ihrer Beschaffenheit entsprechenden Entsorgung zuzuführen und zu dokumentieren.

Sollten im Rahmen der Bau-/Abbruch-/Aushubmaßnahmen

- optisch oder geruchlich verunreinigte Abbruch-/Aushubmaterialien und/oder
- andere besonders überwachungsbedürftige Abfälle angetroffen werden bzw.
- durch die vorangegangene Nutzung entstandene umweltrelevante Verunreinigungen festgestellt werden,

müssen die Erdarbeiten sofort unterbrochen werden. Die untere Bodenschutzbehörde ist unverzüglich zu informieren, und die weitere Vorgehensweise ist abzustimmen.

Die Aushubmengen sind dabei zu dokumentieren.



#### **A.4.6 Baustelleneinrichtung**

Für die Baustelleneinrichtung dürfen nur Flächen der Vorhabenträgerin sowie die aus den Anlagen ersichtlichen Flächen genutzt werden; diese Flächen müssen befestigt oder geschottert sein. Die Vorhabenträgerin hat in Abstimmung mit der Straßenverkehrsbehörde den Baustellenverkehr in räumlicher und zeitlicher Hinsicht so zu planen, dass eine möglichst geringe Beeinträchtigung gewährleistet ist.

#### **A.4.7 Straßen und Wege; Sondernutzungserlaubnis**

Sollten öffentliche Straßen, Wege oder Plätze über den Allgemeingebrauch hinaus in Anspruch genommen werden, so ist eine Sondernutzungserlaubnis bei der Straßenverkehrsbehörde vor Baubeginn zu beantragen.

#### **A.4.8 Denkmalschutz, Bodendenkmalschutz**

Beim Auftreten archäologischer Bodenfunde und Befunde ist die untere Denkmalbehörde unverzüglich zu informieren. Bodendenkmal und Fundstelle sind zunächst unverändert zu erhalten.

#### **A.4.9 Kampfmittel**

Spätestens drei Monate (bei Flächen größer 20.000 qm sechs Monate) vor Baubeginn, ist ein Antrag auf Kampfmittelüberwachung bei der örtlichen Ordnungsbehörde zu stellen.

Sollte sich während der Bauarbeiten ein Verdacht auf das Vorhandensein von Bombenblindgängern oder anderen Kampfmitteln ergeben oder werden solche aufgefunden, sind aus Sicherheitsgründen die Arbeiten sofort einzustellen und die nächstgelegene Feuerwehrdienststelle oder der Kampfmittelbeseitigungsdienst zu verständigen.

#### **A.4.10 Baulärm und sonstige baubedingte Immissionen**

1. Bei der Durchführung der Bauarbeiten sind die Zweiunddreißigste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung - 32. BImSchV) und die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm - Geräuschimmissionen - (AVV Baulärm) zu beachten. Die Immissionsrichtwerte der AVV Baulärm sind einzuhalten. Sollten Messungen ergeben, dass die Immissionsrichtwerte um mehr als 5 dB (A) überschritten werden bzw. die im Baulärmgutachten ermittelte tatsächliche akustische

Vorbelastung um mehr als 3 dB (A) überschritten wird, sind durch die Vorhabenträgerin geeignete Schutzvorkehrungen vorzusehen.

Die in der schall- und erschütterungstechnischen Untersuchung der Firma Möhler+Partner, erstellt 23. November 2018, Anlage 11 zu diesem Beschluss, aufgeführten Maßnahmen zur Minderung der Immissionen aus Baulärm sind zu beachten und umzusetzen, soweit sich nicht aus diesem Bescheid strengere Vorgaben ergeben.

2. Bauarbeiten sind in den besonders geschützten Zeiten (Nachtruhe) sowie an Sonn- und Feiertagen so weit wie möglich zu vermeiden.

Zur Nachtzeit i. S. d. Nummer 3.1.2 der AVV Baulärm (20 bis 07 Uhr) darf es in keinem Fall mehr als zwölf Mal innerhalb eines Zeitraums von 30 Tagen und in keinem Fall in mehr als vier aufeinanderfolgenden Nächten zu Überschreitungen der jeweils einschlägigen Immissionsrichtwerte i. S. d. Nummer 3.1.3 der AVV Baulärm kommen. Auf jede Phase der Überschreitung der vorgenannten Immissionsrichtwerte zur Nachtzeit hat eine Erholungsphase zu folgen, in der die vorgenannten Immissionsrichtwerte für jeweils mindestens vier Nächte eingehalten werden.

3. Die Vorhabenträgerin hat sicherzustellen, dass die Baustelle so geplant, eingerichtet und betrieben wird, dass Geräusche verhindert werden, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind (z.B. optimierte Aufstellung der Baumaschinen, Ausnutzung der schallabschirmenden Wirkung natürlicher und künstlicher Hindernisse). Die Vorhabenträgerin hat in diesem Zusammenhang auch die Wirksamkeit eines Einsatzes von mobilen, ggf. aufblasbaren Schallschutzwänden zu prüfen und zu bewerten.
4. Die Vorhabenträgerin hat dafür zu sorgen, dass während der Bauzeit geräuscharme Baumaschinen entsprechend der Baumaschinenlärmverordnung eingesetzt werden. Es sind Bauverfahren bevorzugt einzusetzen, die lärmarme Vorgehensweisen beinhalten.

Die Vorhabenträgerin hat ferner sicherzustellen, dass durch die beauftragten Bauunternehmer ausschließlich Bauverfahren und Baugeräte eingesetzt werden, die hinsichtlich ihrer Erschütterungsemissionen dem Stand der Technik entsprechen. Erschütterungen sind durch die Auswahl des Bauverfahrens auf ein Mindestmaß zu begrenzen.

5. Die Vorhabenträgerin hat durch entsprechende Baustellenkontrollen sicherzustellen, dass die für Baustellen geltenden Richtlinien und Vorschriften, insbesondere bzgl. Lärm, Erschütterung, Staub, Wasserreinhaltung und Schutz von angrenzenden Flächen eingehalten werden.
6. Sind in Einzelfällen massive Grenzwertüberschreitungen der AVV Baulärm zu erwarten und Schutzmaßnahmen technisch nicht möglich oder mit verhältnismäßigem Aufwand nicht realisierbar, ist zum Schutz der Anlieger vor lärmintensiven Arbeiten zur Nachtzeit die Bereitstellung von Ersatzschlaf- oder Wohnraum anzubieten. Das gilt insbesondere bei absehbarer Überschreitung der gesundheitsgefährdenden Grenzwerte von 70 dB (A) tagsüber und 60 dB (A) nachts.
7. Analog zu Baustellen der Instandhaltung sind nur noch Automatische Warnsysteme zu verwenden, deren akustische Warnsignalgeber über eine Automatische Regelanpassung (APA) verfügen. Dies gilt nicht für Baustellen, an denen sich im Abstand von weniger als 1000 m beidseitig des von der Baumaßnahme betroffenen Gleisabschnittes keine Gebiete im Sinne der Nr. 3.1.1 Buchstabe c bis f (Mischgebiete, allgemeine Wohngebiete, reine Wohngebiete, Kurgebiete und Krankenhäuser) der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz vor Baulärm (Geräuschemissionen – AVV Baulärm) befinden. Der Abstand von 1000 m reduziert sich, soweit beispielsweise durch Schallausbreitungshindernisse auf dem Weg von den Signalgebern zu den schützenswerten Gebieten schädliche Umweltauswirkungen durch Lärm nach der AVV Baulärm nachweislich nicht zu erwarten sind. Der Schallpegel der Warnsignalgeber darf an der unteren Grenze des Dynamikbereiches der Automatischen Pegelanpassung maximal 97 dB(A) erreichen.
8. Die Vorhabenträgerin hat für die Zeit der Baudurchführung, insbesondere zur Überwachung und Vorbeugung der durch die Baumaßnahmen hervorgerufenen Immissionen, einen Immissionsschutzverantwortlichen einzusetzen. Dieser kann, wenn notwendig, in den Bauablauf eingreifen. Er hat die Umsetzung der Maßnahmen zu überprüfen und erforderlichenfalls weitergehende Maßnahmen zu ergreifen. Der Immissionsschutzverantwortliche steht von Baulärm und bauzeitlichen Erschütterungen Betroffenen vor Ort als Ansprechpartner für Beschwerden zur Verfügung. Name und Erreichbarkeit des Verantwortlichen sind den Anliegern sowie der Unteren Immissionsschutzbehörde rechtzeitig vor Baubeginn mitzuteilen.

9. Während der Bauphase ist die tatsächlich auftretende Lärmbelastung durch baubegleitende Messungen durch einen Sachverständigen nachzuweisen und bezüglich der Wirkung auf Menschen zu beurteilen. Die Ergebnisse des Sachverständigen sind der Planfeststellungsbehörde sowie der unteren Immissionsschutzbehörde auf Verlangen vorzulegen.
10. Die Betroffenen sind frühzeitig und umfassend über die Baumaßnahmen, die Bauverfahren, die Dauer und die zu erwartenden Lärmwirkungen aus dem Baubetrieb zu informieren (s. Einsatz des Immissionsschutzverantwortlichen). Die Vorhabenträgerin hat die Bauablaufdaten, insbesondere den geplanten Beginn und die Dauer der Bauarbeiten und das geplante Ende der Baumaßnahme sowie die Durchführung besonders lärm- und erschütterungsintensiver Bautätigkeiten, jeweils unverzüglich nach Kenntnis den Betroffenen in geeigneter Weise mitzuteilen. Absehbare Abweichungen von dem Zeitplan sind ebenfalls unverzüglich mitzuteilen.
11. Die Betroffenen sind über die Unvermeidbarkeit der Lärmeinwirkungen aufzuklären.

#### **A.4.11 Staubimmissionen**

Staubemissionen sind nach Stand der Technik zu vermeiden, insbesondere durch Abhängen und Bewässerung.

#### **A.4.12 Arbeitsschutz**

Bei der Entsorgung gesundheitsgefährdender Abfälle sind die gesetzlich gebotenen Maßnahmen zum Schutz des betroffenen Personals zu treffen.

Für alle Baustellenbereiche, in denen gesundheitsgefährdende Bodenverunreinigungen zu erwarten sind, ist das Baupersonal durch geeignete Schutzmaßnahmen vor Gesundheitsgefährdungen insbesondere durch die inhalative Aufnahme von belasteten Stäuben zu bewahren. Belasteter Bodenaushub ist bei trockener Witterung zu befeuchten, um Staubbildung zu vermeiden.

Im Übrigen sind die Anforderungen der Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen (Baustellenverordnung - BaustellV) sowie die Regeln zum Arbeitsschutz auf Baustellen (RAB) zu berücksichtigen. Die einzelnen Verpflichtungen zur Einhaltung der BaustellV ergeben sich aus der Anzahl der an der Maßnahme beteiligten Arbeitgeber (Firmen), dem Umfang sowie den Gefährdungsmerkmalen der vorzunehmenden Arbeiten. Im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung sind die für die

Beschäftigten mit ihrer Arbeit verbundenen Gefährdungen, arbeitsplatz- und gefährdungsbezogen (z. B. Lärm, Stäube, Umgang mit Gefahrstoffen, etc.) zu ermitteln, die erforderlichen Maßnahmen des Arbeitsschutzes vorzusehen (z. B. persönliche Schutzausrüstung, schriftliche Betriebsanweisungen, Erste Hilfemaßnahmen, organisatorische Regelungen, etc.) und zu dokumentieren (§§ 5 und 6 Arbeitsschutzgesetz - ArbSchG).

Es wird insbesondere darauf hingewiesen, dass die BaustellV vom Bauherrn fordert, spätestens 2 Wochen vor Beginn der Einrichtung der Baustelle eine Vorankündigung (Mindestangaben siehe Anhang I BaustellV) an die zuständige Behörde (vorliegend die Bezirksregierung Köln) zu übermitteln, wenn mehr als 30 Arbeitstage und mit mehr als 20 Beschäftigten gleichzeitig gearbeitet wird oder der Umfang der Arbeiten voraussichtlich mehr als 500 Personentage betragen. Werden auf einer Baustelle darüber hinaus Beschäftigte mehrerer Arbeitgeber tätig oder werden von diesen besonders gefährlichen Arbeiten nach Anhang II der BaustellV ausgeführt, so muss zusätzlich ein Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan erstellt werden. Für alle Baustellen, auf denen Beschäftigte mehrerer Arbeitgeber tätig werden, sind ein oder mehrere geeignete Koordinatoren zu bestellen. Anforderungen an die fachliche Eignung von Koordinatoren sind den „Regeln für Arbeitsschutz auf Baustellen“ (RAB 30) zu entnehmen.

Für die geplante Baumaßnahme muss vor Aufnahme der Tätigkeiten eine Gefährdungsbeurteilung nach § 5 Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG) bzw. nach § 3 der Unfallverhütungsvorschrift „Grundsätze der Prävention“ (DGUV Vorschrift 1) erstellt werden, in der die bestehenden Gefährdungen dargestellt sind und aus der die daraus abgeleiteten Maßnahmen für die Sicherheit und den Gesundheitsschutz ersichtlich sind. Die aufgrund dieser Beurteilung ermittelten und notwendigen Maßnahmen sind umzusetzen.

Für die Abwendung von Gefahren aus dem Eisenbahnbetrieb ist, falls auch nur zeitweise Arbeiten im Bereich von Gleisen durchgeführt werden müssen, die Unfallverhütungsvorschrift „Arbeiten im Bereich von Gleisen“ DGUV-Vorschrift 78 einzuhalten. Diesbezüglich hat der Unternehmer insbesondere geeignete betriebliche Sicherheitsmaßnahmen zu treffen sowie Sicherungsanweisungen aufzustellen und die getroffenen Maßnahmen zu überwachen.

Es ist sicherzustellen, dass durch Maßnahmen gem. § 5 Abs. 7 der Unfallverhütungsvorschrift „Eisenbahnen“ DGUV-Vorschrift 72 keine Schienenfahrzeuge in Bereichen verkehren, in denen sich Versicherte aufhalten.

Nach § 3 der Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV) und Punkt 1.8 Anhang zur ArbStättV müssen Verkehrswege so angelegt und bemessen sein, dass sie je nach ihrem Bestimmungszweck leicht und sicher begangen oder befahren werden können und in der Nähe Beschäftigte nicht gefährdet werden.

#### **A.4.13 Arten- und Naturschutz**

1. Die in den Gutachten genannten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen sind während der Baustellenvorbereitung sowie während des Baubetriebes zwingend zu beachten und die vorgesehenen Maßnahmen zur Kompensation der Eingriffe in Natur und Landschaft durchzuführen.
2. Rodung und Rückschnitt von Gehölzen sowie Baufeldfreimachung sind gem. § 39 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) außerhalb der Brutzeit in der Zeit vom 30.09. bis zum 1.03. durchzuführen.
3. Bäume, Pflanzbestände und Vegetationsflächen sind gem. DIN 18 920 während der Baumaßnahme zu schützen. Das gilt sowohl für an das Baufeld als auch an die Baustelleneinrichtungsfläche angrenzende Vegetationsbestände.
4. Ein Baumschutz ist insbesondere für die Einzelbäume (BF 4 und BF 3) sowie für die Tabuflächen im Bereich der Bauzufahrt und Baustelleneinrichtungsfläche vorzusehen. Ein Befahren und Lagern von Material und Geräten/ Maschinen ist im Traufbereich der Einzelbäume und Tabuflächen durch geeignete Maßnahmen (Bauzäune) zu vermeiden.
5. Zum Schutz der anstehenden Böden im Bereich der Grünanlagen (HM0) sind unbefestigte Flächen, die als Baustelleneinrichtung oder -zufahrt temporär benötigt werden und später wiederhergestellt werden sollen mit Gesteinsschüttungen oder Lastverteilungsplatten entsprechend der Empfindlichkeit der Böden und der mechanischen Belastungen während der Bauphase herzurichten. Nach Bauabschluss sind alle eingebrachten Baumaterialien der Baustelleneinrichtung vollständig zu entfernen. Diesbezüglich sind die Vorgaben der Bundesbodenschutzverordnung (BBodSchV) und des Bundesbodenschutzgesetzes (BBodSchG) zu beachten und umzusetzen.
6. Pflanz- und Bodenarbeiten sind gem. DIN 18 915 bis 18 919 sowie DIN 19 731 durchzuführen.
7. Um Störungen der potenziell vorkommenden Fledermausarten zu vermeiden, sind in der Aktivitätszeit der Tiere im Zeitraum von April bis Ende September in den Dämmer- und Abendstunden keine Bauarbeiten zulässig.

8. Um unnötige Lichtemissionen zu vermeiden, ist die Beleuchtung des Bahnsteiges unter Achtung eines sicheren Bahnbetriebs auf das notwendigste Mindestmaß zu beschränken.

9. Bei der Erneuerung der Beleuchtungsanlagen sind möglichst insektenfreundliche Leuchtmittel wie Natriumdampf-Niederdruckleuchten oder PC Amber LED mit warmweißer Lichtfarbe zu verwenden. Der Blaulichtanteil ist so weit wie möglich zu reduzieren. UV- und IR-Emissionen sind gänzlich zu vermeiden. Eine Beleuchtung mit Abstrahlung in den oberen Halbraum ist ebenfalls zu vermeiden. Um das Eindringen von Insekten zu unterbinden, sind vollständig gekapselte Lampengehäuse zu verwenden. Darüber hinaus sind zum Schutz der Tierwelt die „Hinweise über schädliche Einwirkungen von Beleuchtungsanlagen auf Tiere – insbesondere auf Vögel und Insekten – und Vorschläge zu deren Minderung“ der LAI-Licht-Richtlinie zu beachten und anzuwenden.

10. Das Kompensationsdefizit ist über eine Ökokontomaßnahme der Stiftung Rheinische Kulturlandschaft abzulösen. Der Nachweis über die Ausbuchung der Maßnahme aus dem Ökokonto sowie der Eintrag in das Kompensationskataster (einschließlich der lagemäßigen Konkretisierung, der dauerhaften dinglichen Sicherung, der ggf. zur Unterhaltung erforderlichen Pflegemaßnahmen) ist der unteren Naturschutzbehörde spätestens 6 Monate nach Bestandskraft des Beschlusses vorzulegen (siehe § 15 Abs. 4 BNatSchG bzw. § 4 Abs. 3 Ökokontoverordnung). Die Nachweise sind sowohl für das verbleibende **Kompensationsdefizit von 1.848,1 ökologischen Wertpunkten**, als auch für die in der Bilanzierung eingestellten **Ökokontomaßnahmen (105,6 und 741,0 ökologische Wertpunkte)** vorzulegen.

11. Sollten im Zuge des Rückschnitts oder der Bauarbeiten Tier- oder Pflanzenarten, die unter den gesetzlichen Artenschutz fallen, festgestellt werden, sind die Arbeiten sofort zu unterbrechen. Die untere Naturschutzbehörde ist unverzüglich zu informieren.

#### **A.4.14 Wasserwirtschaft, Gewässerschutz**

1. Die Entwässerung des Oberflächenwassers des neuen Bahnsteigs sowie des neu zu errichtenden Wetterschutzes hat über eine Rinne an den vorhandenen Mischwasserkanal zu erfolgen.
2. Eine Versickerung des im Rahmen der Bauarbeiten anfallenden Wassers vor Ort ist nicht zulässig. Ferner darf die Entwässerung von Abwasser, Oberflä-

chenwasser etc. während der Bauphase nicht in die Erft erfolgen. Die bauzeitliche Einleitung des im Baufeld und auf der Baufläche anfallenden Oberflächenwassers hat in die Mischwasserkanalisation der Stadt Euskirchen zu erfolgen. Es ist eine entsprechende Einleitgenehmigung zu beantragen.

3. Die Bauarbeiten sind so durchzuführen, dass keine wassergefährdenden Stoffe in Gewässer und Böden eindringen können.
4. Auf der Baustelle sind in ausreichender Menge (entsprechend der Herstellerangaben) Öl-Bindepräparate bereitzuhalten.
5. Es dürfen nur Baumaschinen eingesetzt werden, die sich in einem einwandfreien technischen Zustand befinden und keine Schmier- oder Treibstoffe verlieren.
6. Das Betanken, Reparieren und Abfetten von Fahrzeugen und Baumaschinen ist nur auf dafür zugelassene Anlagen/ Flächen erlaubt.
7. Das Waschen von Fahrzeugen und Baumaschinen auf der Baustelle ist verboten.
8. Die Lagerung und der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (wie z.B. Zementmilch, Öle, Schmierstoffe, Kraftstoffe usw.) während der Baumaßnahme haben so zu erfolgen, dass keine Gewässerverunreinigung zu befürchten ist.
9. Baufahrzeuge und Maschinen sind – soweit möglich – in arbeitsfreien Zeiten sowie bei Betankungsvorgängen sicher auf wasserundurchlässigen Flächen abzustellen.
10. Während der Befüllung von Baufahrzeugen und Maschinen außerhalb von befestigten Flächen ist unter dem Einfüllstutzen eine mobile Tropfwanne vorzusehen. Die Befüllung von Maschinen darf mit max. 200 l/min im Vollschlauch unter Verwendung eines selbsttätig schließenden Zapfventils erfolgen. Auslaufendes Betriebsmittel, auch Tropfverluste, sind unmittelbar aufzunehmen. Ölbindemittel und geeignetes Gerät (Schaufel und Eimer) sind im Bereich der Betankungsstelle bereitzuhalten.
11. Soweit zur Verfüllung baubedingter Arbeitsräume Fremdmaterial verwendet wird, darf nur unbelastetes Erdmaterial gemäß den Vorsorgewerten der Bundesbodenschutzverordnung (Z0-Material) oder Erdmaterial entsprechend der örtlichen geogenen Vorbelastung verwendet werden.



12. Dem Eisenbahn-Bundesamt ist ein Verantwortlicher mit Namen und Telefonnummer für die Maßnahmen der Bauwasserhaltung per E-Mail an sb6-west@eba.bund.de zu übermitteln.
13. Nach Beendigung der Baumaßnahme sind die Anlagen der Bauwasserhaltung restlos zu beseitigen und der frühere Zustand ist wiederherzustellen.
14. Bei Schadensfällen im Umgang mit wassergefährdenden Stoffen oder anderen Vorkommnissen, die eine Beeinflussung des Grundwassers bzw. des Gewässers besorgen lassen, ist die untere Wasserbehörde unverzüglich zu benachrichtigen. Sollte während der Arbeiten verunreinigtes Erdreich festgestellt werden, sind das Eisenbahn- Bundesamt und die örtliche Wasserbehörde unverzüglich zu verständigen.

#### **A.4.15 Baugrundgutachten**

Die Vorgaben der Baugrunduntersuchung und baugrundtechnischen Beratung sowie der chemischen Bodenanalysen der Firma Grundbauinstitut Biedebach, erstellt am 29. März 2018, eingereicht unter dem 17. Dezember 2018, sind zu beachten.

#### **A.5 Zusagen der Vorhabenträgerin**

Soweit die Vorhabenträgerin im Laufe des Verfahrens Zusagen gemacht oder Absprachen getroffen hat und damit Forderungen und Einwendungen Rechnung getragen hat, sind diese nur insoweit Gegenstand dieses Planfeststellungsbeschlusses, als sie ihren Niederschlag in den festgestellten Planunterlagen gefunden haben oder im Planfeststellungsbeschluss dokumentiert sind. Die Zusagen der Vorhabenträgerin gegenüber Trägern öffentlicher Belange sind unter Punkt B.7. dieses Bescheides aufgeführt.

#### **A.6 Entscheidung über Einwendungen, Forderungen, Hinweise und Anträge**

Die Einwendungen der Betroffenen und der sonstigen Einwender sowie die von Behörden und Stellen geäußerten Forderungen, Hinweise und Anträge werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht entsprochen wurde oder sie sich nicht auf andere Weise erledigt haben.

#### **A.7 Sofortige Vollziehung**

Der Planfeststellungsbeschluss ist kraft Gesetzes gegenüber Dritten sofort vollziehbar.

## **A.8 Gebühr und Auslagen**

Die Gebühr und die Auslagen für das Verfahren trägt die Vorhabenträgerin. Die Höhe der Gebühr und der Auslagen werden in gesonderten Bescheiden festgesetzt.

## **B. Begründung**

### **B.1 Sachverhalt**

#### **B.1.1 Gegenstand des Vorhabens**

An der Station Euskirchen Zuckerfabrik soll der Außenbahnsteig 2 auf eine Nutzlänge von 170 m und 76 cm über SO modernisiert werden. Der Außenbahnsteig 1 wird vollständig zurück gebaut einschl. der gesamten Bahnsteigausstattung, Wegeleitung und Beleuchtung. Der Zugang zu dem Bahnsteig 1 wird angepasst und teilweise neu gebaut. Hinzu kommen Maßnahmen zur barrierefreien Ausgestaltung der Bahnsteige, die keiner Genehmigung nach § 18 AEG bedürfen, da sie Instandhaltung, Ausstattung und Zubehör betreffen. Die Anlagen liegen bei Bahn-km 1,800 der Strecke 2634 Euskirchen - Bad Münstereifel in Euskirchen.

Der Außenbahnsteig 2 wird auf eine Baulänge von 175 m ausgebaut. Hierzu werden die vorhandenen Bahnsteigkanten durch neue Bahnsteigkantensteine BSK 21 inkl. neuer Gründung ersetzt. Auf die Bahnsteigkantensteine werden 30 cm breite Bahnsteigkantenabdecksteine mit taktiler, besonders griffiger Strukturierung und heller Farbgebung als Kontrast zur Bettung des Gleises gesetzt. Die gleisabgewandte Seite des Bahnsteiges wird mit einem 50 cm breiten Bankett (Neigung 5 % nach außen) und einer Böschung mit einer Neigung von 1:1,6 versehen, um an das vorhandene Gelände anzuschließen. Winkelstützwände oder Absturzsicherungen auf den Bahnsteigrückseiten sind nicht vorgesehen. Der vorhandene Gehweg im Zugangsbereich zum Bahnsteig wird an die neue Höhenlage des Bahnsteigs angepasst und erhält eine maximale Längsneigung von 6 % sowie eine lichte Durchgangsbreite von 1,80 m. Die Anrampungslänge beträgt < 10 m.

Bei Bahnsteig 1 erfolgt ein ersatzloser Rückbau der Bahnsteigkante einschl. Fundamenten sowie der vorhandenen Bahnsteigbeleuchtung und -ausstattung.

Der Standort der Verkehrsstation ist am östlichen Stadtrand der Stadt Euskirchen. Quer zur Strecke verläuft die zweispurige Bundesstraße B 56 „Bonner Straße“ und kreuzt das Gleis im Streckenkilometer 1,7+04 mittels eines Bahnübergangs. Vom

Haltepunkt aus betrachtet befindet sich in westlicher Richtung das Betriebsgelände der Firma Pfeifer & Langen GmbH & Co. KG, auf dem Zucker raffiniert und verarbeitet wird. Hinter dieser Zuckerfabrik liegt weiter westlich der Ortskern von Euskirchen. In Richtung Osten befinden sich Agrarflächen und Wohnbebauung entlang der B 56. Parallel zur Bahntrasse verläuft auf östlicher Seite die Nebenstraße „Lochner Straße“ vom Bahnübergang ausgehend in Richtung Norden. Der Haltepunkt liegt an einer eingleisigen, nicht elektrifizierten Strecke. Täglich halten dort bis zu 28 Regionalzüge.

Für die Baumaßnahmen ist eine Baustelleneinrichtungsfläche (BE-Fläche) westlich des geplanten Bahnsteigs vorgesehen. Die BE-Fläche ist über eine befestigte Straße an das öffentliche Straßennetz angebunden. Vorübergehend in Anspruch genommene Grundstücke werden nach Beendigung der Baumaßnahme wieder in ihren ursprünglichen Zustand zurückversetzt.

Für den Umbau der Verkehrsstation ist eine durchgängige Vollsperrung der Bahnstrecke geplant. Die Arbeiten finden tagsüber und nachts statt und sollen fünf bis neun Wochen dauern. Am Schluss sind eintägige Gleisstopfarbeiten (ca. zwei Stunden lang) vorgesehen.

### **B.1.2 Einleitung des Planfeststellungsverfahrens**

Die DB Station&Service AG (Vorhabenträgerin) hat mit Schreiben vom 19.12.2019 eine Entscheidung nach § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 1 VwVfG für das Vorhaben „Bahnsteige Haltepunkt Euskirchen Zuckerfabrik, ZIP Stufe 2, Projekt-Nr. G.011490030“ beantragt. Der Antrag ist am 20. Dezember 2019 beim Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Köln, eingegangen.

Mit verfahrensleitender Verfügung vom 9. April 2020, Az. 641pa/029-2019#015, hat das Eisenbahn-Bundesamt festgestellt, dass für das gegenständliche Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht (§ 5 ff. Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung).

Mit Schreiben vom 3. Februar 2020 hat das Eisenbahn-Bundesamt die Bezirksregierung Köln als zuständige Anhörungsbehörde um Durchführung des Anhörungsverfahrens gebeten.

### **B.1.3 Anhörungsverfahren**

#### **B.1.3.1 Öffentliche Planauslegung**

Nach erfolgter Vollständigkeitsprüfung hat die Bezirksregierung Köln das Anhörungsverfahren gem. § 18 AEG i. V. m. § 73 VwVfG durchgeführt.

Anlässlich der COVID-19-Pandemie wurde am 20.05.2020 das Gesetz zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz – PlanSiG) erlassen, das am 29.05.2020 in Kraft getreten ist. Dem Gesetz nach kann aufgrund der während der Pandemie geltenden Kontaktbeschränkungen und des eingeschränkten Publikumsverkehrs bei den Kommunen die Auslegung der Planunterlagen (Papierform) in den Kommunen durch eine Veröffentlichung im Internet ersetzt werden. Davon hat die Bezirksregierung Köln in diesem Anhörungsverfahren Gebrauch gemacht.

Die Planung wurde den Betroffenen im Rahmen der Offenlage bekannt gegeben. Die öffentliche Bekanntmachung der Planoffenlage erfolgte ortsüblich im Amtsblatt der Stadt Euskirchen am 21.08.2020, das als Zusatzblatt in der örtlichen Zeitung (Rundblick Euskirchen) beiliegt, sowie auf der Internetseite und an den Bekanntmachungstafeln der Stadt Euskirchen.

Die digitale Offenlage der Planunterlagen fand gem. § 3 Abs. 1 PlanSiG und gem. § 27a VwVfG in der Zeit vom 31.08.2020 bis zum 30.09.2020 einschließlich auf der Internetseite der Bezirksregierung Köln statt.

Die Frist zur Erhebung von Einwendungen endete mit Ablauf des 14.10.2020.

Gem. § 3 Abs. 2 S. 1 PlanSiG wurde der Plan als zusätzliches Informationsangebot bei der Stadt Euskirchen während des gleichen Zeitraums zur Einsicht ausgelegt. Die Einsichtnahme war nur nach vorheriger Terminabstimmung mit der Kommune möglich.

**Private Einwendungen wurden nicht erhoben.**

#### **B.1.3.2 Beteiligung von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange sowie Naturschutzvereinigungen**

Die Planunterlagen wurden den Behörden, Stellen und Institutionen, deren Aufgabengebiete durch das Vorhaben berührt werden, von der Bezirksregierung Köln zur Prüfung übersandt und um Stellungnahme gebeten. Die Anhörung der zu beteiligenden Träger öffentlicher Belange hat zeitgleich zur Offenlage stattgefunden.

Folgende Träger öffentlicher Belange wurden im Rahmen des Anhörungsverfahrens beteiligt:

<b>Nr.</b>	<b>Beteiligte Stelle</b>
1	Bezirksregierung Köln, Dezernat 25 – Verkehr
2	Bezirksregierung Köln, Dezernat 51 – Höhere Naturschutzbehörde
3	Bezirksregierung Köln, Dezernat 52 – Obere Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde
4	Bezirksregierung Köln, Dezernat 53 – Obere Immissionsschutzbehörde
5	Bezirksregierung Köln, Dezernat 54 – Obere Wasserschutzbehörde
6	Bezirksregierung Köln, Dezernat 55 – Technischer Arbeitsschutz
7	Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 22 – Kampfmittelbeseitigungsdienst
8	Stadt Euskirchen
9	Kreis Euskirchen
10	e-regio GmbH & Co. KG und Wasserversorgungsverband Euskirchen-Swisttal
11	Westnetz GmbH
12	Westnetz GmbH – Regionalzentrum Westliches Rheinland
13	Landwirtschaftskammer NRW, Bezirksstelle für Agrarstruktur Köln
14	Deutsche Telekom AG
15	Deutsche Telekom GmbH
16	Vodafone NRW GmbH, Zentrale Planung (vorher Unitymedia GmbH)
17	Vodafone GmbH – Trassenauskunft
18	PLEdoc GmbH – Leitungsauskunft
19	DB Energie GmbH
20	DB Kommunikationstechnik GmbH
21	DB Immobilien GmbH
22	Unfallversicherung Bund und Bahn
23	Industrie- und Handelskammer zu Köln
24	Nahverkehr Rheinland GmbH
25	Landesbetrieb Straßenbau NRW
26	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr
27	Erfvverband

<b>Nr.</b>	<b>Beteiligte Stelle</b>
N1	Landesbüro der Naturschutzverbände NRW
N2	Kreisverband Natur- und Umweltschutz e. V.

Zu dem geplanten Vorhaben wurden von den Trägern öffentlicher Belange Hinweise und Auflagen vorgetragen.

Die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange hat die Bezirksregierung Köln der Vorhabenträgerin zwecks Gegenäußerung mit Schreiben vom 27.10.2020 übermittelt.

Die Gegenäußerungen wurden der Bezirksregierung Köln von der Vorhabenträgerin am 13.01.2021 in Form von Synopsen digital eingereicht. Nach erforderlich werden-der Überarbeitung hat die Bezirksregierung Köln die korrigierten Gegenäußerungen am 26.11.2021 digital und am 01.02.2022 in Papierform erhalten.

Die Gegenäußerungen hat die Bezirksregierung Köln ausgewählten Trägern öffentlicher Belange per E-Mail am 20.01.2022 und 21.01.2022 weitergeleitet und diese um Rückmeldung gebeten, ob ihren in den Stellungnahmen vorgetragenen Hinweisen, Auflagen etc. durch die Gegenäußerungen der Vorhabenträgerin genügend Rechnung getragen wurde.

Keine der eingegangenen Stellungnahmen enthält grundlegende Bedenken gegen das Vorhaben. Einige Träger öffentlicher Belange haben Nebenbestimmungen und Hinweise vorgeschlagen. Alle Vorschläge werden in diesem Beschluss berücksichtigt.

### **B.1.3.3 Erörterung**

Auf einen Erörterungstermin hat die Bezirksregierung Köln gemäß § 18a Nr. 1 Satz 1 AEG verzichtet.

### **B.1.3.4 Abschließende Stellungnahme der Anhörungsbehörde**

Mit Datum vom 5. Mai 2022 hat die Anhörungsbehörde eine abschließende Stellungnahme gemäß § 73 Abs. 9 VwVfG gefertigt und der Planfeststellungsbehörde zugeleitet. Die Anhörungsbehörde hat das Vorhaben befürwortet.

## **B.2 Rechtsgrundlage**

Rechtsgrundlage für die vorliegende planungsrechtliche Entscheidung ist § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 1 VwVfG. Betriebsanlagen der Eisenbahn einschließlich der

Bahnstromfernleitungen dürfen nur gebaut oder geändert werden, wenn der Plan zuvor festgestellt worden ist. Bei der Planfeststellung sind die von dem Vorhaben betroffenen öffentlichen und privaten Belange einschließlich der Umweltverträglichkeit im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen.

### **B.3 Zuständigkeit**

Gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Abs. 2 Gesetz über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes (BEVVG) ist das Eisenbahn-Bundesamt für den Erlass einer planungsrechtlichen Entscheidung nach § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 1 VwVfG für Betriebsanlagen von Eisenbahnen des Bundes zuständig. Das Vorhaben bezieht sich auf Betriebsanlagen der Eisenbahninfrastrukturbetreiberin DB Station&Service AG.

### **B.4 Umweltverträglichkeit**

Das Vorhaben betrifft die Änderung einer sonstigen Betriebsanlage von Eisenbahnen im Sinne von Nr. 14.8 der Anlage 1 zum UVPG. Daher war eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles nach § 7 Abs. 1 Satz 1 i. V. m. § 9 Abs. 4 UVPG durchzuführen.

Für das Vorhaben wurde mit der o. g. verfahrensleitenden Verfügung festgestellt, dass eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

### **B.5 Planrechtfertigung**

Zweck der Planung ist die Verbreiterung und barrierefreie Ausgestaltung der Bahnsteige eines bestehenden Haltepunktes. Sie ist damit „vernünftigerweise geboten“ im Sinne des Fachplanungsrechts.

### **B.6 Begründung der Nebenbestimmungen**

#### **B.6.1 Nebenbestimmung zum Baulärm**

Der physisch-reale Schutz vor Baulärm ist als ein vom planfestzustellenden/planzugenehmigenden Vorhaben verursachtes Problem in der Planfeststellung/Plangenehmigung zu lösen. Die Immissionsrichtwerte der AVV Baulärm können nach der schalltechnischen Untersuchung zum Baulärm für das vorliegende Vorhaben nicht durchgängig eingehalten werden. Gleichwohl ist nach höchstrichterlicher Rechtsprechung nicht zu beanstanden, dass gemessene Werte zeitweise um 5 dB(A) überschritten werden (vgl. BVerwG 3 VR 2.15 vom 01.04.2016). Ferner ist eine Überschreitung der

akustischen Vorbelastung um 3 dB(A) zeitweise hinzunehmen (vgl. BVerwG 7 A 11.11 vom 10.07.2012).

Unter der Voraussetzung einer vollständigen Erfüllung des Vermeidungs- und Minimierungsgebots (vgl. § 22 Abs. 1 BImSchG) ergibt sich für eisenbahnrechtliche Planvorhaben allein aus einer absehbaren, verbleibenden Überschreitung der für die Tagzeit (07 bis 20 Uhr) geltenden Immissionsrichtwerte gem. Nummer 3 der AVV Baulärm (Beurteilungspegel) weder eine erhebliche nachteilige Umweltauswirkung i. S. d. § 7 Abs. 1 S. 3 bzw. des § 9 Abs. 1 oder 3 UVPG noch eine mehr als unwesentliche Beeinträchtigung der Rechte anderer i. S. d. § 18 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 Nr. 1 VwVfG. Ferner ergibt sich unter der vorgenannten Voraussetzung allein aus einer absehbaren, verbleibenden Überschreitung der für die Nachtzeit (20 bis 07 Uhr) geltenden Immissionsrichtwerte gem. Nummer 3 der AVV Baulärm (Beurteilungspegel und Spitzenpegel) bei geeigneten Minderungsmaßnahmen weder eine erhebliche nachteilige Umweltauswirkung i. S. d. § 7 Abs. 1 S. 3 bzw. des § 9 Abs. 1 oder 3 UVPG noch eine mehr als unwesentliche Beeinträchtigung der Rechte anderer i. S. d. § 18 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 Nr. 1 VwVfG. Trotz der Überschreitung der Richtwerte ist bei Einhaltung der soeben genannten Voraussetzungen eine Gesundheitsbeeinträchtigung für die Betroffenen nicht zu erwarten.

### **B.6.2 Wasserrechtliche Nebenbestimmungen**

Die Einleitung des Niederschlagswassers in die örtliche Mischwasserkanalisation stellt keine Gewässerbenutzung nach § 9 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) dar, sodass keine wasserrechtliche Erlaubnis erforderlich ist. Es ist vielmehr eine Vereinbarung mit dem zuständigen Abwasserbeseitigungspflichtigen zu treffen.

### **B.6.3 Sonstige Nebenbestimmungen**

Die übrigen Auflagen (vgl. § 36 Abs. 2 Nr. 4 VwVfG) sind erforderlich, um den Anforderungen der bereits dort genannten Rechtsgrundlagen Rechnung zu tragen, auf die hier verwiesen wird. Sie entsprechen dem gestellten Antrag und tragen den Forderungen der beteiligten Träger öffentlicher Belange Rechnung, auf die im Folgenden näher eingegangen wird.

### **B.7 Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange**

Private Einwendungen sind im Anhörungsverfahren nicht eingegangen. Mit den eingegangenen Forderungen und Hinweise von Trägern öffentlicher Belange hat sich die



Vorhabenträgerin in ihrer Synopse auseinandergesetzt und zugesagt, sie zu beachten. Die Forderungen und Hinweise der TÖB sind in diesem Planfeststellungsbeschluss vollständig berücksichtigt worden. Sie sind in Form von Nebenbestimmungen Bestandteil des Beschlusses geworden.

Im Einzelnen:

#### **B.7.1 T1 – Bezirksregierung Köln, Dezernat 25 – Verkehr**

Mit Schreiben vom 07.09.2020 teilt das Verkehrsdezernat der Bezirksregierung Köln mit, dass aus verkehrlicher Sicht keine Bedenken gegen das geplante Bauvorhaben bestehen. Es besteht kein Konflikt.

#### **B.7.2 T2 – Bezirksregierung Köln, Dezernat 51 – Höhere Naturschutzbehörde**

Die Höhere Naturschutzbehörde (HNB) teilt mit Schreiben vom 14.10.2020 mit, dass nach fachlicher Prüfung der Planunterlagen keine grundsätzlichen Bedenken gegen die geplante Baumaßnahme bestünden, sofern die in der Stellungnahme aufgeführten naturschutzrechtlichen Nebenbestimmungen im Planfeststellungsbeschluss Berücksichtigung fänden.

Mit Schreiben vom 20.01.2022 hat die Anhörungsbehörde der HNB die Gegenäußerung der Vorhabenträgerin vom 08.03.2021 übersandt, woraufhin die HNB mit Schreiben vom 16.02.2022 mitgeteilt hat, dass unter Achtung der Nebenbestimmungen aus der Stellungnahme vom 14.10.2020 kein weiterer Erörterungsbedarf seitens der HNB bestehe. Weiter hat die HNB mitgeteilt, dass sie der Gegenäußerung der Vorhabenträgerin zustimmt und diesbezüglich ihren Punkt 7 der Nebenbestimmungen korrigiert.

Die von der HNB vorgeschlagenen Nebenbestimmungen werden in diesen Planfeststellungsbeschluss aufgenommen; somit verbleibt kein Konflikt.

#### **B.7.3 T3 – Bezirksregierung Köln, Dezernat 52 – Obere Abfallwirtschaftsbehörde, Obere Bodenschutzbehörde**

Mit Schreiben vom 06.10.2020 teilt die Obere Abfallwirtschaftsbehörde der Bezirksregierung Köln mit, dass unter der Voraussetzung, dass das Aushub- und Abbruchmaterial sowie insbesondere gefährliche Abfälle einer nach abfallrechtlichen Vorschriften ordnungsgemäßen Verwertung oder Entsorgung zugeführt werden, aus abfallrechtlicher Sicht keine Bedenken gegen das geplante Bauvorhaben bestehen.

Mit Schreiben der Vorhabenträgerin (Gegenäußerung) vom 25.11.2021 sichert die Vorhabenträgerin zu, dass sie die Vorschriften beachten und einhalten wird.

Daher verbleibt kein Konflikt.

#### **B.7.4 T4 – Bezirksregierung Köln, Dezernat 53 – Obere Immissionsschutzbehörde**

Mit Schreiben vom 05.10.2020 teilt die Obere Immissionsschutzbehörde der Bezirksregierung Köln mit, dass aus ihrer Sicht immissionsschutzrechtliche Belange vom Vorhaben nicht berührt werden. Es besteht kein Konflikt.

#### **B.7.5 T5 – Bezirksregierung Köln, Dezernat 54 – Obere Wasserbehörde**

Die Obere Wasserbehörde (OWB) teilt mit Schreiben vom 05.10.2020 mit, dass sie von der Baumaßnahme nicht betroffen ist. Es besteht kein Konflikt.

#### **B.7.6 T6 – Bezirksregierung Köln, Dezernat 55 – Technischer Arbeitsschutz**

Mit Schreiben vom 16.09.2020 teilt der Technische Arbeitsschutz mit, dass, soweit das Vorhaben entsprechend der Planunterlagen errichtet und betrieben werde, aus arbeitsschutzrechtlicher Sicht keine Bedenken bestünden. Es besteht kein Konflikt.

#### **B.7.7 T7 – Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 22 – Kampfmittelbeseitigungsdienst**

Mit Schreiben vom 14.09.2020 bittet der Kampfmittelbeseitigungsdienst (Bezirksregierung Düsseldorf), die in seiner Stellungnahme aufgeführten Nebenbestimmungen in dem Planfeststellungsbeschluss aufzunehmen. Die Vorhabenträgerin hat den Hinweis zur Kenntnis genommen. Die vom Kampfmittelbeseitigungsdienst vorgeschlagenen Nebenbestimmungen werden in diesen Planfeststellungsbeschluss aufgenommen; somit verbleibt kein Konflikt.

#### **B.7.8 T8 – Stadt Euskirchen**

Die Stadt Euskirchen führt in ihrem Schreiben vom 13.10.2020 aus, dass es bei der Umsetzung der Baumaßnahme zu keiner Verschlechterung der Verkehrsqualität für den KFZ-Verkehr am Bahnübergang Bonner Straße/Erfftalbahn auf Grund von längeren Schrankenschließzeiten kommen darf. In ihrer Gegenäußerung vom 08.03.2021 erwidert die Vorhabenträgerin, dass eine Änderung oder Anpassung des Signalprogramms am Bahnübergang Bonner Straße nicht vorgesehen ist und längere Schließzeiten daher ausgeschlossen werden können. Daher verbleibt kein Konflikt.

### **B.7.9 T9 – Kreis Euskirchen**

Der Kreis Euskirchen teilt mit Schreiben vom 08.10.2020 mit, dass gegen die geplante Baumaßnahme unter der Voraussetzung, dass die in der Stellungnahme aufgeführten Hinweise und Nebenbestimmungen der Fachabteilungen des Kreises im Planfeststellungsbeschluss Berücksichtigung finden, keine Bedenken bestünden.

Diesbezüglich teilt die Untere Bodenschutzbehörde (UBB) mit, dass seitens der UBB keine Bedenken gegen das geplante Bauvorhaben bestünden, sofern die von der UBB formulierte Nebenbestimmung berücksichtigt werde.

Die Untere Abfallbehörde teilt mit, dass aus abfallrechtlicher Sicht keine Bedenken gegen die geplante Baumaßnahme bestünden, sofern Abfälle getrennt erfasst und einer ihrer Beschaffenheit entsprechenden Entsorgung zugeführt und dokumentiert würden, wie es in Kapitel 10.5 des Erläuterungsberichts der Planunterlagen dargestellt sei und gem. § 8 Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV) gefordert werde.

Die Untere Wasserbehörde (UWB) führt aus, dass gegen die Entwässerung des Oberflächenwassers des neuen Bahnsteigs sowie des neu zu errichtenden Wetterschutzes, die über eine Rinne an den vorhandenen Mischwasserkanal erfolgen soll, keine Bedenken bestünden. Ferner dürfe eine bauzeitliche Entwässerung nicht in die nahe gelegene Erft erfolgen, diese solle vielmehr ebenfalls in den Mischwasserkanal erfolgen. Die bauzeitliche Entwässerung sei im Detail mit der Stadt Euskirchen als Kanalnetzbetreiberin abzustimmen. In ihrer Gegenäußerung vom 08.03.2021 stellt die Vorhabenträgerin klar, dass bauzeitlich kein Abwasser oder Oberflächenwasser in die Erft geleitet werden solle. Vielmehr sei auch hier die Ableitung der anfallenden Wässer in den vorhandenen Mischwasserkanal geplant oder eine Versickerung im anstehenden Gelände vorgesehen.

Die Untere Naturschutzbehörde (UNB) verweist auf die Stellungnahme der HNB und führt an, dass die Buchung der Ökokontomaßnahme durch die Stiftung Rheinische Kulturlandschaft der UNB vor Baubeginn mitzuteilen sei. Ferner seien die Vermeidungsmaßnahmen (LBP/ ASP) vollständig umzusetzen, sodass Eingriffe vermieden und artenschutzrechtliche Verbotstatbestände ausgeschlossen werden könnten.

Die Vorhabenträgerin hat zugesagt, die Hinweise zu beachten. Die vom Kreis vorgeschlagenen Nebenbestimmungen werden in diesen Planfeststellungsbeschluss aufgenommen; somit verbleibt kein Konflikt.

#### **B.7.10 T10 – e-regio GmbH & Co. KG und Wasserversorgungsverband Euskirchen-Swisttal**

Mit Schreiben vom 15.09.2020 gibt die e-regio GmbH & Co. KG (e-regio) als Eigentümerin des Erdgasversorgungsnetzes sowie als Betriebsführerin des Wasserversorgungsverbandes Euskirchen-Swisttal (WES) ihre Stellungnahme ab. Sie teilt mit, dass ihrerseits keine Bedenken gegen die geplante Baumaßnahme bestünden, solange der Bestand ihrer Leitungsanlagen gewährleistet werde. Weiter teilt die e-regio im Namen der WES mit, dass ebenfalls keine Bedenken gegen die geplante Baumaßnahme bestünden, sofern der Bestand der Wasserversorgungsanlagen gewährleistet werde. Der Übersichtlichkeit halber hat die e-regio ihrer Stellungnahme Übersichtspläne über die Leitungsanlagen zur Erdgasversorgung und über die Trinkwasserversorgung beigelegt, die der Vorhabenträgerin im Rahmen des Anhörungsverfahrens übersandt wurden und somit bekannt sind.

Die Vorhabenträgerin hat die Hinweise zur Kenntnis genommen und sagt die Einhaltung des Bestandes zu. Die von der Anhörungsbehörde vorgeschlagenen Nebenbestimmungen werden in diesen Planfeststellungsbeschluss aufgenommen; somit verbleibt kein Konflikt.

#### **B.7.11 T11 – Westnetz GmbH**

Mit Schreiben vom 08.09.2020 teilt die Westnetz GmbH mit, dass keine 110-kV-Hochspannungsleitungen der Westnetz GmbH im Planbereich verlaufen und Planungen von Hochspannungsleitungen für diesen Bereich gegenwärtig nicht vorgesehen seien. Es besteht kein Konflikt.

#### **B.7.12 T12 – Westnetz GmbH – Regionalzentrum Westliches Rheinland**

Die Westnetz GmbH – Regionalzentrum Westliches Rheinland teilt mit Schreiben vom 07.10.2020 mit, dass ihre Leitungen in den Planunterlagen berücksichtigt worden seien und somit keine Bedenken gegen die geplante Baumaßnahme bestünden.

Es besteht kein Konflikt.

#### **B.7.13 T13 – Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen – Bezirksstelle für Agrarstruktur Köln**

Mit Schreiben vom 29.09.2020 teilt die Landwirtschaftskammer NRW mit, dass aus landwirtschaftlicher Sicht keine Bedenken gegen die geplante Baumaßnahme bestehen. Es besteht kein Konflikt.

#### **B.7.14 T14 – Deutsche Telekom AG**

Die Deutsche Telekom AG wurde von der Anhörungsbehörde mit Schreiben vom 27.08.2020 im Anhörungsverfahren beteiligt und um Stellungnahme gebeten. Eine Rückmeldung ist jedoch seitens der Telekom AG nicht erfolgt.

#### **B.7.15 T15 – Deutsche Telekom GmbH**

Auch die Deutsche Telekom GmbH wurde mit Schreiben vom 27.08.2020 beteiligt und um Stellungnahme gebeten. Auch sie hat sich im Anhörungsverfahren nicht geäußert.

#### **B.7.16 T16 – Vodafone NRW GmbH – Zentrale Planung (vormals Unitymedia GmbH)**

Mit Schreiben vom 14.09.2020 teilt die Vodafone NRW GmbH (Vodafone) mit, dass sich im Planbereich keine Versorgungsanlagen der Vodafone befinden und daher keine Einwände gegen die geplante Baumaßnahme vorgebracht werden. Es besteht kein Konflikt.

#### **B.7.17 T17 – Vodafone GmbH**

Die Vodafone GmbH teilt mit Schreiben vom 21.09.2020 mit, dass sich im Planbereich keine Glasfaserleitungen und Kabelschutzrohre der Vodafone GmbH befinden und somit keine Betroffenheit durch die geplante Baumaßnahme besteht. Es besteht kein Konflikt.

#### **B.7.18 T18 – PLEdoc GmbH**

Mit Schreiben vom 16.09.2020 teilt die PLEdoc GmbH mit, dass die durch die PLEdoc GmbH verwalteten Versorgungsanlagen nicht von der geplanten Baumaßnahme betroffen seien. Sie weist darauf hin, dass eine Ausdehnung oder Erweiterung sowie eine Einbeziehung planexterner Ausgleichsflächen eine erneute Abstimmung erfordere. Der Stellungnahme hat die PLEdoc GmbH einen Übersichtsplan beigefügt, der der Vorhabenträgerin im Anhörungsverfahren übersandt wurde und somit bekannt ist. Die Vorhabenträgerin hat die Hinweise zur Kenntnis genommen. Es verbleibt kein Konflikt.

#### **B.7.19 T19 – DB Energie GmbH**

Mit Schreiben vom 29.09.2020 teilt die DB Energie GmbH mit, dass ihrerseits keine grundsätzlichen Bedenken gegen die geplante Baumaßnahme bestünden. Die DB

Energie GmbH bittet jedoch darum, die in der Stellungnahme aufgeführte Nebenbestimmung zu beachten. Die Vorhabenträgerin sagt in ihrer Gegenäußerung vom 08.03.2021 zu, die weitere Ausführungsplanung mit der DB Energie GmbH abzustimmen und zur Mitzeichnung vorzulegen. Die von der Anhörungsbehörde vorgeschlagenen Nebenbestimmungen werden in diesen Planfeststellungsbeschluss aufgenommen; somit verbleibt kein Konflikt.

#### **B.7.20 T20 – DB Kommunikationstechnik GmbH**

Die DB Kommunikationstechnik GmbH teilt mit Schreiben vom 7.9.2020 mit, dass sie unter Beachtung der in der Stellungnahme aufgeführten Nebenbestimmungen gegen die geplante Baumaßnahme keine Bedenken habe. Weiter weist sie darauf hin, dass im Planbereich auf der Strecke 2634 ein undokumentiertes LWL-Kabel (F662325) befinde. Über dieses Kabel werde die GSM-R-Station 21789 in Euskirchen-Stotzheim betrieben. Weiter befinde sich an der Strecke das Kabel FB14 (14“)/ Kobl., welches teilweise erdverlegt ist und teilweise als Freileitung verläuft. Auch für diese Kabel lägen der DB Kommunikationstechnik GmbH keine Dokumentationen vor. Der Stellungnahme wurden folgende Dokumente beigefügt, die der Vorhabenträgerin im Anhörungsverfahren übersandt wurden und somit bekannt sind: Merkblatt: Erdarbeiten in der Nähe erdverlegter Kabel, Richtlinie: Bautechnik, Leit-, Signal- und Telekommunikationstechnik sowie LST-Anlagen montieren und instandhalten sowie Kabelmerkblatt Bau von Signalkabelanlagen.

Die Vorhabenträgerin sagt zu, die Anmerkungen in der weiteren Planung zu berücksichtigen. Die von der Anhörungsbehörde vorgeschlagenen Nebenbestimmungen werden in diesen Planfeststellungsbeschluss aufgenommen; somit verbleibt kein Konflikt.

#### **B.7.21 T21 – DB Immobilien GmbH**

Die DB Immobilien GmbH teilt mit Schreiben vom 09.09.2020 mit, dass aus ihrer Sicht der durch die Verlegung bzw. Verlängerung des Bahnsteigs freie Platz zwischen Ende des Haltepunktes und dem Bahnübergang (BÜ) sehr knapp bemessen sei und diesbezüglich geprüft werden müsse, ob der Platzbedarf für das zusätzliche BÜ-Überwachungssignal umsetzbar sei. Ferner müsse eine LST-Planung erfolgen, da in die BÜ-Anlage eingegriffen werde. Um eine zusätzliche Baumaßnahme nach Fertigstellung des neu zu errichtenden Bahnsteiges zu vermeiden, schlägt die DB Im-

mobilien GmbH vor, dass bereits jetzt im Hinblick auf ein noch zu planendes BÜ-Projekt inklusive der Erneuerung der Entwässerung im Bereich des Bahnübergangs in der hier behandelten Maßnahme eine Anschlussmöglichkeit für die BÜ-Entwässerung angelegt werde. In der Gegenäußerung vom 08.03.2021 erwidert die Vorhabenträgerin, dass die Sicht der für in Fahrtrichtung Euskirchen haltende Züge auf den ÜS-Wiederholer vor der Bonner Straße mit der vorliegenden Planung gegeben sei. Bezüglich der Entwässerung des BÜ erwidert die Vorhabenträgerin, sie gehe davon aus, dass das anfallende Oberflächenwasser, wie im derzeitigen Zustand, über die Böschungsschultern bzw. die Rillen der Bahnschienen in das umliegende Gelände versickert werden könne. Daher sieht die Vorhabenträgerin keinen Anschluss an die Bahnsteigentwässerung vor, schließt die Lösung im Rahmen der Ausführungsplanung jedoch auch nicht aus. Es verbleibt damit kein Konflikt.

#### **B.7.22 T22 – Unfallversicherung Bund und Bahn**

Mit Schreiben vom 15.09.2020 teilt die Unfallversicherung Bund und Bahn (UVB) mit, dass unter Beachtung der in der Stellungnahme aufgeführten Bestimmungen und Vorschriften keine Bedenken gegen die geplante Baumaßnahme bestünden. Die Vorhabenträgerin sagt in ihrer Stellungnahme die Beachtung der Anmerkungen zu. Die von der Anhörungsbehörde vorgeschlagenen Nebenbestimmungen werden in diesen Planfeststellungsbeschluss aufgenommen; somit verbleibt kein Konflikt.

#### **B.7.23 T23 – Industrie- und Handelskammer zu Köln**

Die Industrie- und Handelskammer zu Köln (IHK) wurde mit Schreiben vom 27.08.2020 im Anhörungsverfahren beteiligt und um Stellungnahme gebeten. Eine Rückmeldung ist jedoch seitens der IHK nicht erfolgt.

#### **B.7.24 T24 – Nahverkehr Rheinland GmbH**

Auch die Nahverkehr Rheinland GmbH wurde mit Schreiben vom 27.08.2020 beteiligt und um Stellungnahme gebeten. Auch sie hat sich im Anhörungsverfahren nicht geäußert.

#### **B.7.25 T25 – Landesbetrieb Straßenbau NRW, Regionalniederlassung Vile-Eifel**

Mit Schreiben vom 09.09.2020 teilt der Landesbetrieb Straßenbau NRW, Regionalniederlassung Vile-Eifel (Straßen NRW) mit, dass keine Einwände gegen die geplante Baumaßnahme bestünden. Es besteht kein Konflikt.

### **B.7.26 T26 – Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr**

Mit Schreiben vom 23.09.2020 teilt das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr mit, dass durch die geplante Baumaßnahme Belange der Bundeswehr berührt, jedoch nicht beeinträchtigt würden und vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage seitens der Bundeswehr keine Einwände gegen die geplante Baumaßnahme bestünden. Es besteht kein Konflikt.

### **B.7.27 T27 – Erftverband**

Mit Schreiben vom 06.10.2020 teilt der Erftverband mit, dass Leitungen, Messstellen und Anlagen des Erftverbandes durch die geplante Baumaßnahme nicht betroffen sind. Aus wasserwirtschaftlicher Sicht bestünden seitens des Erftverbandes keine Bedenken gegen die geplante Baumaßnahme. Es werde darauf hingewiesen, dass im Planbereich flurnahe Grundwasserstände auftreten könnten. Die Vorhabenträgerin teilt in ihrer Gegenäußerung vom 25.11.2021 mit, dass sie die Hinweise zur Kenntnis genommen hat. Es besteht kein Konflikt.

### **B.7.28 N1 – Landesbüro der Naturschutzverbände NRW**

Das Landesbüro der Naturschutzverbände NRW wurde mit Schreiben vom 27.08.2020 im Anhörungsverfahren beteiligt und um Stellungnahme gebeten. Eine Rückmeldung ist seitens des Landesbüro nicht erfolgt. Die Planunterlagen sind jedoch durch das Landesbüro zur weiteren Prüfung an den Kreisverband Natur- und Umweltschutz e. V. Euskirchen (KNU) weitergeleitet worden.

### **B.7.29 N2 – Kreisverband Natur- und Umweltschutz e. V. Euskirchen**

Der KNU teilt mit Schreiben vom 09.10.2020 mit, dass gegen die geplante Baumaßnahme keine Einwände bestünden. Weiter führt der KNU aus, dass die Eingriffe in den Naturhaushalt minimal seien und angesichts der vorgesehenen Ausgleichsmaßnahmen berücksichtigt würden. Im Übrigen enthält die Stellungnahme Vorschläge des Kreisverbandes zu Maßnahmen für einen attraktiveren SPNV an der Strecke Erftalbahn. Diese Vorschläge betreffen nicht das vorliegende Vorhaben. Es besteht kein Konflikt.

## **B.8 Gesamtabwägung**

Am antragsgegenständlichen Vorhaben besteht ein öffentliches Interesse. Nach Ermittlung und Abwägung der unterschiedlichen öffentlichen und privaten Belange steht



dem Vorhaben nichts entgegen. Insbesondere wiegt das Interesse an der Vermeidung der vorübergehenden Belastung der Anwohner durch Baulärm nicht schwerer als das Interesse der Allgemeinheit an einem funktionierenden und barrierefreien Bahnverkehr. Die Eingriffe in Natur und Landschaft werden so weit wie möglich vermieden, vermindert oder ausgeglichen.

Nach Abwägung aller Umstände – unter Berücksichtigung der Aufnahme von Nebenbestimmungen – überwiegt das öffentliche Interesse an der Durchführung der Maßnahme.

### **B.9 Sofortige Vollziehung**

Der Planfeststellungsbeschluss ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar (§ 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3a VwGO).

### **B.10 Entscheidung über Gebühr und Auslagen**

Die Entscheidung über die Gebühren und Auslagen beruht auf § 1 i. V. m. § 22 Abs. 3 und 4 des Bundesgebührengesetzes (BGebG) i. V. m. der besonderen Gebührenverordnung des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen des Eisenbahn-Bundesamtes (Besondere Gebührenverordnung Eisenbahn-Bundesamt – EBA BGebV).

Gemäß § 5 EBA BGebV ist für die Erhebung von Gebühren und Auslagen für eine gebührenfähige Leistung, die vor dem 31. Juli 2021 beantragt oder begonnen, aber noch nicht vollständig erbracht wurde, das bis zum 31. Juli 2021 geltende Recht weiter anzuwenden. Die Entscheidung über die Gebühr und die Auslagen für diese individuell zurechenbare öffentliche Leistung des Eisenbahn-Bundesamtes beruht daher vorliegend auf § 3 Abs. 4 Satz 1 BEVVG i. V. m. der Verordnung über die Gebühren und Auslagen für Amtshandlungen der Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes (BEGebV).

Über die Höhe ergehen gesonderte Bescheide.

### **C. Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim

Oberverwaltungsgericht für das Land NRW

Aegidiikirchplatz 5

48143 Münster

erhoben werden. Der Kläger hat innerhalb einer Frist von zehn Wochen ab Klageerhebung die zur Begründung seiner Klage dienenden Tatsachen und Beweismittel anzugeben.

**Eisenbahn-Bundesamt**

**Außenstelle Köln**

**Köln, den 29. September 2022**

**Az. 641pa/029-2019#015**

**EVH-Nr. 3430857**

**Im Auftrag**

(Dienstsigel)